

Beglaubigte Abschrift

415 C 3978/21



Amtsgericht Dortmund
IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

des Herrn _____ Schmitten,

Klägers,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte _____

Bad Homburg,

gegen

_____ Dortmund,

Beklagte,

Prozessbevollmächtigter:

Herr Rechtsanwalt Torsten Jannack,
Kleppingstraße 20, 44135 Dortmund,

hat das Amtsgericht Dortmund
auf die mündliche Verhandlung vom 01.06.2023
durch den Richter am Amtsgericht _____
für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits werden dem Kläger auferlegt.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Dem Kläger wird nachgelassen, die Vollstreckung durch die Beklagte gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 120 % des auf Grund des Urteils vollstreckbaren Betrages abzuwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 120% des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand:

Der Kläger begehrt Schadensersatz, den er aus einem mit die Beklagten vermeintlich geschlossenen Kaufvertrag über einen alten Automotor ableitet.

Die Beklagte betreibt einen Gebrauch-Motorengroßhandel. Am 25.11.2020 kontaktierte der Kläger die Beklagte telefonisch, um Ersatz für seinen beschädigten Motor seines Wohnmobils Fiat Ducato zu finden. Dem Kläger diene dieses Wohnmobil als Notunterkunft. Im Rahmen des Gesprächs bat die Beklagte den Kläger darum, ihm den Fahrzeugschein und auch die Motorenkennung zu übersenden. Dies geschah am gleichen Tage. In der Folge versandte die Beklagte an den Kläger eine E-Mail am 26.11.2020. Dort heißt es:

„Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir können Ihnen folgende Motoren anbieten:

Gebrauchtmotor mit Anbauteile und 85tkm für 2999.-€

Die Preise verstehen sich inklusive Mehrwertsteuer und Lieferung im Austausch mit ihrem defekten Motor. Wenn nichts angegeben ist, dann werden die Motoren ohne Anbauteile angeliefert. Sollten Sie sich entscheiden den Wagen im defekten Zustand zu verkaufen, so können wir Ihnen ein Angebot unterbreiten, bitte schicken Sie uns dazu Fotos vom Fahrzeug und Fahrzeugschein zu. Wir hoffen Ihnen damit geholfen zu haben und verbleiben mit freundlichen Grüßen“

In der Folge kam es zu mehreren Telefonaten zwischen den Parteien, wobei bei einigen dieser Telefonate die Zeugin mithörte. Zudem wurden Bilder von Motoren zwischen den Parteien versendet.

Am 02.12.2020 um 10:52 Uhr schließlich schrieb der Kläger an die Beklagte eine E-Mail mit dem Inhalt:

„Sehr geehrte Damen und Herren,

wie gerade besprochen bitte ich sie mir den Motor zukommen zu lassen. Bitte schicken sie den Motor an folgende LIEFERADRESSE:

Oberursel Die RECHNUNGSADRESSE ist:

Schmitt Bitte schicken sie mir die Rechnung an diese Emailadresse.

Wie besprochen geben sie ein Jahr Garantie auf den überholten Motor.“

Daraufhin schrieb die Beklagte an den Kläger am 02.12.2020 um 10:55 Uhr eine Nachricht mit dem Inhalt:

„Aw: Überholter Motor Fiat Ducato 1,9Td BJ 96 60 KW für Wohnmobil auf Sehr geehrter Herr

Wie ich in der E-Mail entnehmen kann haben wir Ihnen nur einen gebrauchten Motor mit einer Laufleistung 85.000 km angeboten einen überholten Austauschmotor haben wir Ihnen gar nicht angeboten gehabt.

Gerne können Sie mir noch mal den Fahrzeugschein zu schicken damit ich prüfen kann ob wir noch einen überholten da haben.

Mit freundlichen Grüßen

“

Zur Lieferung eines Motors kam es in der Folge nicht.

Der Kläger behauptet, es sei zu einer Absprache mit dem Beklagten dahingehend gekommen, dass die Beklagte ihm einen gebrauchten und lauffähigen Motor liefere. Er habe das schriftliche Angebot des Beklagten vom 26.11.2020 unmittelbar telefonisch angenommen. Darüber hinaus seien in der Folge weitere Absprachen getroffen worden, etwa bezüglich der Garantie von einem Jahr. Dies habe der Kläger dann in seine schriftliche Annahmeerklärung vom 02.12.2020 aufgenommen. Die Beklagte habe telefonisch die Vereinbarung auch danach noch bestätigt.

Der Kläger ist der Ansicht, aus dem gesamten E-Mail-Verkehr ergebe sich eine vertragliche Vereinbarung zwischen den Parteien.

Dadurch, dass die Beklagte in der Folge nicht lieferte, seien ihm eine Reihe von Schäden entstanden, insbesondere deshalb, weil das Wohnmobil ihm als Wohnplatz diene und der ausgefallene Motor es notwendig machte, dass er sich eine Ersatzunterkunft suchen und bezahlen musste. Zudem habe er weitere Kosten gehabt, unter anderem um nach einem geeigneten Motor aufwendig zu suchen.

Der Kläger beantragt,

1. die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger € 4.308,57 zzgl. Zinsen hieraus in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank seit dem 06.02.2021 zu zahlen.
2. die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger vorgerichtliche Rechtsverfolgungskosten in Höhe von € 454,20 zzgl. Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte behauptet, zu einer tragfähigen Absprache im Hinblick auf die Lieferung eines Motors sei es letztlich nie gekommen. Eine Garantie habe er nicht angeboten und würde dies grundsätzlich nicht tun.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch Vernehmung der Zeugin . Hinsichtlich des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf die Sitzungsniederschrift vom 31.03.2022 verwiesen. Hinsichtlich weiterer Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die von den Parteien eingereichten Schriftsätze nebst Anlagen, die Terminprotokolle sowie die erteilten Hinweise verwiesen.

Entscheidungsgründe:

I.

Die zulässige Klage ist unbegründet.

1.

Der Kläger hat weder einen Anspruch nach Rücktritt vom Kaufvertrag, noch sonstige aus Vertrag abgeleitete Ansprüche, denn das Zustandekommen eines Kaufvertrages konnte zur Überzeugung des Gerichts nicht von klägerischer Seite bewiesen werden.

Aus dem E-Mail-Verkehr werden insoweit übereinstimmende Willenserklärungen nicht deutlich. Die E-Mail vom 26.11.2020, die die Beklagte an den Kläger versandte, und jene von 02.12.2020, die der Kläger an die Beklagte schickte, weichen in wesentlichen Punkten voneinander ab. So ist in der E-Mail vom 02.12.2020 von einem überholten Motor die Rede, auf den zudem ein Jahr Garantie bestehen soll. Entsprechend ist die E-Mail vom 02.12.2020 nicht als Annahme des Angebots mit E-Mail vom 26.11.2020 zu werten. Dies ergibt sich auch aus der Nachricht des Beklagten an den Kläger vom 02.12.2020, 10:55 h, der noch einmal herausstellt, dass dies nicht im ursprünglichen Angebot vom 26.11.2020 entspricht.

Hieran ändert auch der vom Kläger mit Schriftsatz vom 08.04.2022 im Rahmen der Schriftsatznachlassfrist eingereichte, darüber hinausgehende E-Mail-Verkehr vom

02.12.2020 nichts. Die zeitlich nach der Nachricht des Beklagten vom 02.12.2020, 10:55 h versandten, sehr kurzen Nachrichten, die sich nach dem klägerischen Vortrag auf einen anderen – nämlich gebrauchten – Motor beziehen, lassen gleichsam keine Einigung bezüglich der notwendigen, wesentlichen Vertragsinhalte erkennen.

Entsprechend des Erklärungsgehaltes der E-Mail vom 02.12.2020, 10:52 h, bezog sich diese offensichtlich auf ein zuvor geführtes Telefonat. Dass in einem solchen Telefonat die Beklagte dem Kläger ein dieser E-Mail entsprechendes Angebot unterbreitet hat, welches der Kläger damit annahm, konnte die klägerische Seite nicht zur Überzeugung des Gerichts beweisen.

Zwar hat die Zeugin _____ glaubhaft angegeben, dass für sie klar am Telefon ein Konsens im Hinblick auf die Lieferung eines Motors erzielt worden sei. Dies habe vor Weihnachten geschehen sollen. Sie hat ausgesagt, dass sie keine genauen Details mehr wisse, dass es aber um einen generalüberholten Motor ging und dass der Kläger immer Bezug auf eine E-Mail des Beklagten genommen habe.

In einem weiteren Telefonat sei es hitziger zugegangen. Dabei sei es – jedenfalls was das Lieferdatum anging – hin und her gegangen. Der Kläger habe sich immer wieder auf den per E-Mail angebotenen Motor bezogen. Dies sei zumindest ihrer Wahrnehmung nach so gewesen. Das Gespräch sei jedoch auch etwas verworren gewesen, sodass sie sich an Details nicht erinnere. Die Zeugin hat angegeben, dass der Kläger nach einem dieser Telefonate eine E-Mail geschrieben habe, und dass sie darüber gesprochen hätten. Sinngemäß hätte er gesagt, er mache jetzt mal fix, was besprochen worden sei.

Die Angaben der Zeugen, dass ein Konsens erzielt wurde, dass ein Motor noch vor Weihnachten geliefert werden solle, genügt nicht, um die sich aus dem Schriftverkehr der Parteien ergebenden Unklarheiten im Hinblick auf den möglichen Kauf eines Motors dahingehend zu beseitigen, dass von einem Vertragsschluss ausgegangen werden kann. Dass es nach der Wahrnehmung der Zeugin klar aus den Telefonaten hervorging, dass man sich auf die Lieferung eines Motors noch vor Weihnachten geeinigt hat, genügt hier nicht. Eine Einigung über alle wesentlichen Punkte, die für den Vertragsschluss notwendig sind, namentlich auch die in den E-Mails erwähnten Aspekte der Garantie und, ob der zu kaufende Motor generalüberholt oder gebraucht war, kann auch nach Vernehmung der Zeugin _____ und bei Zugrundelegung ihres Vortrages durch die klägerische Seite nicht zur Überzeugung des Gerichts bewiesen werden.

Es scheiden ferner Ansprüche wegen Verschuldens im Rahmen der Vertragsanbahnung aus. Der Kläger konnte nicht beweisen, dass die Vertragsverhandlungen bereits derart weit gediehen waren, dass sie insoweit anspruchsbegründend gewesen wären. Die etwaige Notlage des Klägers im Hinblick auf seine Unterkunft ändert hieran nichts. Sie allein verschiebt hier in keiner Weise die Maßstäbe, die an die Entstehung eines solchen vorvertraglichen Schuldverhältnisses zu knüpfen sind. Zwar mag eine solche etwaige Notlage Auswirkungen darauf haben, in welcher Gestalt eine etwaige Pflichtenstellung im Rahmen eines solchen vorvertraglichen Schuldverhältnisses auftritt. Sie ändert jedoch nichts daran, dass die Parteien sich auch im Rahmen der vertraglichen Anbahnung hierüber einig sein müssen und sich ein entsprechender, übereinstimmender Erklärungsgehalt - sei es ausdrücklich oder konkludent - darstellt. Eine solch vorvertragliches Schuldverhältnis ist durch die klägerische Seite im vorliegenden Fall nicht zur Überzeugung des Gerichts bewiesen worden.

II. Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO.

III. Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Nr. 11 2. Alt, 711 S. 1 und 2 ZPO.

IV. Der Streitwert wird auf 4.308,57 EUR festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

A) Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung für jeden zulässig, der durch dieses Urteil in seinen Rechten benachteiligt ist,

1. wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 EUR übersteigt oder
2. wenn die Berufung in dem Urteil durch das Amtsgericht zugelassen worden ist.

Die Berufung muss **innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung** dieses Urteils bei dem Landgericht Dortmund, Kaiserstr. 34, 44135 Dortmund, eingegangen sein. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Berufung gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde, enthalten.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, binnen zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils gegenüber dem Landgericht Dortmund zu begründen.

Die Parteien müssen sich vor dem Landgericht Dortmund durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere müssen die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.

B) Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Amtsgericht Dortmund statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt oder das Amtsgericht die Beschwerde zugelassen hat. Die Beschwerde ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Amtsgericht Dortmund, Gerichtsstraße 22, 44135 Dortmund, schriftlich in deutscher Sprache oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerde kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichtes abgegeben werden.

Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

C) Gegen die Kostengrundentscheidung ist das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde zulässig, wenn der Wert der Hauptsache 600,00 EUR und der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt. Die sofortige Beschwerde ist bei dem Amtsgericht Dortmund, Gerichtsstraße 22, 44135 Dortmund oder dem Landgericht Dortmund, Kaiserstr. 34, 44135 Dortmund schriftlich in deutscher Sprache oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts einzulegen.

Die sofortige Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass sofortige Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Sie ist zu unterzeichnen und soll begründet werden.

Die sofortige Beschwerde muss spätestens **innerhalb einer Notfrist von zwei Wochen** bei dem Amtsgericht Dortmund oder dem Landgericht Dortmund eingegangen sein. Dies gilt auch dann, wenn die sofortige Beschwerde zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines anderen Amtsgerichts abgegeben wurde. Die Frist beginnt mit der Zustellung des Beschlusses, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach Erlass des Beschlusses.

Hinweis zum elektronischen Rechtsverkehr:

Die Einlegung ist auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts möglich. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der

verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 130a ZPO nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (BGBl. 2017 I, S. 3803) eingereicht werden. Auf die Pflicht zur elektronischen Einreichung durch professionelle Einreicher/innen ab dem 01.01.2022 durch das Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vom 10. Oktober 2013, das Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs vom 5. Juli 2017 und das Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 05.10.2021 wird hingewiesen.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Beglaubigt

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle

Amtsgericht Dortmund

